

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00292 vom 24. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00292

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00292 du 24 septembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00292 del 24 settembre 2020

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2012 eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit zum Verbleib bei der Tochter und dem pflegebedürftigen Enkelsohn erteilt; nachdem sie seit 2016 auf Sozialhilfe angewiesen war, verweigerte ihr der Beschwerdegegner mit der Ausgangsverfügung die weitere Verlängerung dieser Bewilligung.] Die Beschwerdeführer macht geltend, ihr erwachse aus dem Recht auf Familienleben ein Anwesenheitsanspruch in der Schweiz, weil ihr schwerstbehinderter Enkel seit seiner Geburt "kontinuierlich" von ihr unterstützt werde und von ihr abhängig sei (E. 2.1). In den Akten finden sich jedoch keinerlei Belege zur aktuellen Betreuungsbedürftigkeit und Betreuungssituation des Enkels der Beschwerdeführer; auch ergeben sich gewisse Zweifel an den Angaben der Beschwerdeführer zur Intensität ihrer Beziehung zum Enkel und zu ihren finanziellen Verhältnissen (E. 2.3). Rückweisung der Sache an die Vorinstanz für weitere Sachverhaltsabklärungen und zu neuem Entscheid (E. 2.4 f.). Gutheissung URB/Kürzung der Kostennote. Teilweise Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung an die Sicherheitsdirektion.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.